

FORMBLATT B

FORMBLATT FÜR DIE MITTEILUNG NEUER ANFORDERUNGEN GEMÄß ARTIKEL 16 DER DIENSTLEISTUNGSRICHTLINIE, WELCHE DIE MITGLIEDSTAATEN AUF ERBRINGER GRENZÜBERSCHREITENDER DIENSTLEISTUNGEN, DIE IN ANDEREN MITGLIEDSTAATEN NIEDERGELASSEN SIND, ANZUWENDEN BEABSICHTIGEN.

Dieses Formblatt sollte für die Mitteilung von neuen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die in den Anwendungsbereich von Artikel 16 der Dienstleistungsrichtlinie fallende Anforderungen enthalten und welche die Mitgliedstaaten auf Erbringer grenzüberschreitender Dienstleistungen anzuwenden beabsichtigen, verwendet werden. Dadurch wird den Mitteilungspflichten nach Artikel 39 Absatz 5 genügt.

Falls die mitgeteilten Anforderungen nicht nur für Erbringer grenzüberschreitender Dienstleistungen, sondern auch für niedergelassene Dienstleistungserbringer gelten, und unter eine der acht in Artikel 15 Absatz 2 der Richtlinie aufgeführten Kategorien fallen, sollten die Mitgliedstaaten dies unter Nummer 11 dieses Formblatts angeben. Dadurch wird, in diesem besonderen Fall, der Mitteilungspflicht sowohl nach Artikel 39 Absatz 5 als auch nach Artikel 15 Absatz 7 der Richtlinie genügt (somit muss in diesem Fall kein gesondertes Formblatt A ausgefüllt werden).

1. Mitgliedstaat

2. Titel und Fundstelle des Rechtsakts, der die mitgeteilte Anforderung enthält *(bitte Kopie des Rechtsakts, der die mitgeteilte Anforderung enthält, beifügen)*

3. Die Anforderung wird vorgeschrieben (Zutreffendes bitte ankreuzen):

- vom Staat auf nationaler Ebene
- von einem Land, namentlich von _____
- auf kommunaler Ebene, namentlich von _____
- von folgender nichtstaatlicher Stelle (beispielsweise einem Berufsverband) _____

4. Datum (oder voraussichtliches Datum) des Inkrafttretens

5. Bestimmung/Artikel/Paragraf des Rechtsakts, in der/dem die mitgeteilte Anforderung aufgeführt ist

6. Dienstleistungstätigkeit(en), für welche die mitgeteilte Anforderung gilt (oder gegebenenfalls Angabe, dass es sich bei der mitgeteilten Anforderung um eine „horizontale“ Anforderung handelt, die in allgemeiner Weise für eine Reihe von Dienstleistungstätigkeiten gilt)

7. Bei der mitgeteilten Anforderung handelt es sich um (Zutreffendes bitte ankreuzen):

Gemäß Artikel 39 Absatz 5 der Dienstleistungsrichtlinie übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission alle unter Artikel 16 fallenden neuen Anforderungen, die für Erbringer grenzüberschreitender Dienstleistungen gelten sollen, die in anderen Mitgliedstaaten niedergelassen sind. Zur Erleichterung der Mitteilungen sind nachstehend Beispiele für Anforderungen, einschließlich der in Artikel 15 Absatz 2 genannten, aufgeführt. Auch die in Artikel 16 Absatz 2 genannten Anforderungen werden entsprechend aufgelistet, obgleich ihre Anwendung auf grenzüberschreitend erbrachte Dienstleistungen grundsätzlich durch Artikel 16 untersagt und nur in Ausnahmefällen zulässig ist.

Die Mitteilungspflicht nach Artikel 39 Absatz 5 ist nicht auf die Anforderungen in der nachstehenden, nicht erschöpfenden Liste beschränkt. Mitgliedstaaten, die Anforderungen, welche unter Artikel 16 der Richtlinie fallen aber nicht beispielhaft in diesem Formblatt aufgeführt sind, erlassen oder erlassen wollen, sollten „sonstige den Erbringern grenzüberschreitender Dienstleistungen auferlegte Verpflichtung“ ankreuzen.

- die Verpflichtung des Dienstleistungserbringers, gegenüber einer zuständigen Behörde in unserem Hoheitsgebiet eine Erklärung abzugeben oder gegenüber einer Behörde etwas anzuzeigen**
- die Verpflichtung des Dienstleistungserbringers, in unserem Hoheitsgebiet über eine Anschrift zu verfügen oder einen Vertreter zu benennen**
- die Verpflichtung des Dienstleistungserbringers, eine Versicherung abzuschließen oder über eine gleichwertige oder vergleichbare Sicherheit zu verfügen**

* * * *

- eine mengenmäßige oder territoriale Beschränkung, insbesondere in Form von Beschränkungen aufgrund der Bevölkerungszahl oder bestimmter Mindestentfernungen zwischen Dienstleistungserbringern
- die Verpflichtung des Dienstleistungserbringers, eine bestimmte Rechtsform zu wählen
- eine Anforderung im Hinblick auf die Beteiligungen am Gesellschaftsvermögen
- eine Anforderung, die die Aufnahme der betreffenden Dienstleistungstätigkeit aufgrund ihrer Besonderheiten bestimmten Dienstleistungserbringern vorbehält, mit Ausnahme von Anforderungen, die Bereiche betreffen, die von der Richtlinie 2005/36/EG erfasst werden oder solchen, die in anderen Gemeinschaftsrechtsakten vorgesehen sind
- das Verbot, im Hoheitsgebiet unseres Mitgliedstaats mehrere Niederlassungen zu unterhalten
- eine Anforderung, die eine Mindestbeschäftigtenzahl vorschreibt
- eine Anforderung zur Festlegung von Mindest- und/oder Höchstpreisen, die der Dienstleistungserbringer zu beachten hat
- die Verpflichtung des Dienstleistungserbringers, zusammen mit seiner Dienstleistung bestimmte andere Dienstleistungen zu erbringen

* * * *

- die Verpflichtung des Dienstleistungserbringers, im Hoheitsgebiet unseres Mitgliedstaats eine Niederlassung zu unterhalten
- die Verpflichtung des Dienstleistungserbringers, bei einer zuständigen Behörde eine Genehmigung zu beantragen, einschließlich der Verpflichtung zur Eintragung in ein Register oder zur Mitgliedschaft in einem Berufsverband oder einer Berufsvereinigung in unserem Hoheitsgebiet, außer in den in der Dienstleistungsrichtlinie oder anderen Rechtsvorschriften der Gemeinschaft vorgesehenen Fällen
- das Verbot für einen Dienstleistungserbringer, in unserem Hoheitsgebiet eine bestimmte Form oder Art von Infrastruktur zu errichten, einschließlich Geschäftsräumen oder einer Kanzlei, die der Dienstleistungserbringer zur Erbringung der betreffenden Leistungen benötigt
- die Anwendung bestimmter vertraglicher Vereinbarungen zur Regelung der Beziehungen zwischen dem Dienstleistungserbringer und dem Dienstleistungsempfänger, die eine selbständige Tätigkeit des Dienstleistungserbringers verhindert oder einschränkt

- die Verpflichtung des Dienstleistungserbringers, sich von unseren zuständigen Behörden einen besonderen Ausweis für die Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit ausstellen zu lassen**
- Anforderungen betreffend die Verwendung von Ausrüstungsgegenständen und Materialien, die integraler Bestandteil der Dienstleistung sind, es sei denn, diese Anforderungen sind für den Schutz der Gesundheit und die Sicherheit am Arbeitsplatz notwendig**
- eine den Dienstleistungsempfängern gemäß Artikel 19 der Dienstleistungsrichtlinie vorgeschriebene Anforderung**

* * * *

- sonstige den Erbringern grenzüberschreitender Dienstleistungen auferlegte Verpflichtung**

8. Kurze Beschreibung der mitgeteilten Anforderungen

9. Die Anwendung der mitgeteilten Anforderungen auf Erbringer grenzüberschreitender Dienstleistungen wird als gerechtfertigt erachtet aus Gründen:

- der öffentlichen Ordnung**
- der öffentlichen Sicherheit**
- der öffentlichen Gesundheit**
- des Umweltschutzes**

10. Ausführliche Begründung: aus welchem Grund erachten Sie die Anwendung der Anforderung auf Erbringer grenzüberschreitender Dienstleistungen als nicht diskriminierend und als zur Erreichung des angestrebten Ziels geeignet und warum kann dieses Ziel nicht durch eine weniger einschränkende Maßnahme erreicht werden?

11. Handelt es sich um eine Anforderung gemäß Artikel 15 Absatz 2 der Dienstleistungsrichtlinie, die sowohl auf Erbringer grenzüberschreitender Dienstleistungen als auch auf in Ihrem Mitgliedstaat niedergelassene Dienstleistungserbringer anwendbar ist, und wird sie für die Zwecke sowohl von Artikel 39 Absatz 5 als auch von Artikel 15 Absatz 7 mitgeteilt?

- Ja**
- Nein**